

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Aufstellung und frühzeitige Beteiligung**

#### 9. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Kenzingen-Herbolzheim auf der Gemarkung Weisweil (Erweiterung Kreuzacker)

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Kenzingen-Herbolzheim hat am 18. November 2022 in öffentlicher Sitzung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss der 9. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes auf der Gemarkung Weisweil gefasst und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

#### **Ziele und Zwecke der Planung**

Anlass zur Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes ist die für die Gemeinde Weisweil wichtige und zur Deckung des täglichen Bedarfes notwendige Ansiedlung eines kleinflächigen Nahversorgers innerhalb des Ortskernes bzw. in dessen fuß- und radläufiger Entfernung. Hinsichtlich der Nahversorgung besteht in Weisweil schon seit längerem ein Defizit, das sich durch die stetig zunehmende Bevölkerung weiter verschärft hat. Ein größerer Lebensmittelbetrieb bzw. Lebensmittelhändler ist nicht vorhanden und die Nahversorgung in Weisweil damit nicht gesichert. Zudem ist der Gemeinde Weisweil daran gelegen, weitere Flächen für wohnliche sowie mischgebietsverträgliche gewerbliche Nutzungen bereitzustellen. Die Gemeinde Weisweil strebt daher an, das im Südosten von Weisweil gelegene Areal „Kreuzacker“ baulich als Mischgebiet (MI) mit einem kleinflächigen Supermarkt im Kreuzungsbereich und anschließender Wohn- und Mischnutzung im östlichen Bereich zu entwickeln und über einen Bebauungsplan planungsrechtlich zu sichern. Diese Entwicklungsziele und Nutzungen decken sich teilweise nicht mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes, weshalb dieser partiell geändert werden muss.

#### **Änderungsbereich**

Der ca. 1,38 ha große Änderungsbereich liegt am südöstlichen Ortsrand von Weisweil und umfasst die Grundstücke Flst.Nrn. 2291 bis 2300 auf Gemarkung Weisweil. Er wird im Norden durch die K5124 (Forchheimer Straße) und anschließender Wohnbebauung begrenzt, im Osten und Süden durch den freien Landschaftsraum mit Ackerflächen und im Westen durch die L104 (Hinterdorfstraße). Der Änderungsbereich ist derzeit landwirtschaftlich durch Grünland, Ackerland und Streuobstbestände geprägt. Die am westlichen Gebietsrand gelegenen Grundstücke werden durch einen Weisweiler Handwerksbetrieb genutzt. Der Planbereich ist im folgenden – unmaßstäblichen und genordeten – Kartenausschnitt dargestellt:



Der Vorentwurf der 9. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit Begründung und Umweltbericht (Scopingpapier) vom

**19.12.2022 bis einschließlich 30.01.2023 (Auslegungsfrist)**

- im **Rathaus Weisweil**, Hinterdorfstraße 14, 79367 Weisweil
- im **Rathaus Kenzingen**, Hauptstraße 15, 79341 Kenzingen,
- im **Rathaus Herbolzheim**, Hauptstraße 26, 79336 Herbolzheim,
- im **Bürgerhaus Rheinhausen**, Bürgerbüro, Hauptstraße 95, 79365 Rheinhausen,

während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt. Es wird auf die teilweise geänderten Öffnungszeiten in den Weihnachtsferien hingewiesen. Ergänzend können weitere Termine vereinbart werden. Alle Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Weisweil unter [www.weisweil.de](http://www.weisweil.de) → Leben in Weisweil → Bebauungspläne/ Neubauegebiete eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Verwaltung

- der Gemeinde in Weisweil, Hinterdorfstraße 14, 79367 Weisweil

- der Stadt Kenzingen, Hauptstraße 15, 79341 Kenzingen
- der Stadt Herbolzheim, Hauptstraße 26, 79336 Herbolzheim
- der Gemeinde in Rheinhausen, Hauptstraße 95, 79365 Rheinhausen

abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers (m/w/d) zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

05.12.2022

Thomas Gedemer  
Verbandsvorsitzender des GVV Kenzingen-Herbolzheim